

# Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von und Intervention bei sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch



FÜR DIE STEYLER MISSIONSSCHWESTERN,  
DIENERINNEN DES HEILIGEN GEISTES (SSPS)  
DEUTSCHE PROVINZ UND IHRE HAUPT- UND  
EHRENAMTLICH MITARBEITENDEN

# **Institutionelles Schutzkonzept** zur Prävention von und Intervention bei sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch

FÜR DIE STEYLER MISSIONSSCHWESTERN,  
DIENERINNEN DES HEILIGEN GEISTES (SSPS)  
DEUTSCHE PROVINZ UND IHRE HAUPT- UND  
EHRENAMTLICH MITARBEITENDEN

- 1. Vorwort** ..... 6
- 2. Einführung** ..... 8
  - 2.1 Grundsätzliches** ..... 8
    - 2.1.1 Leitbild ..... 8
    - 2.1.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung ..... 9
  - 2.2 Tätigkeitsfelder und Risikoanalyse** ..... 10
    - 2.2.1 Tätigkeitsfelder ..... 10
    - 2.2.2 Durchführung der Risikoanalyse ..... 10
  - 2.3 Definitionen** ..... 11
    - 2.3.1 Schutzbefohlene ..... 11
    - 2.3.2 Sexueller Missbrauch ..... 12
    - 2.3.3 Physischer Missbrauch ..... 12
    - 2.3.4 Missbrauch in der Pflege ..... 12
    - 2.3.5 Geistlicher Missbrauch ..... 13
    - 2.3.6 (Kinder-)Pornografie ..... 13
    - 2.3.7 Stalking/Nachstellung ..... 14
    - 2.3.8 Mobbing ..... 14
- 3. Spezielle präventive Maßnahmen** ..... 15
  - 3.1 Feststellung der persönlichen Eignung** ..... 15
    - 3.1.1 Personalauswahl und -entwicklung ..... 15
    - 3.1.2 Auswahl und Ausbildung von Ordensmitgliedern ..... 15
  - 3.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung** ..... 16
  - 3.3 Qualitätsmanagement** ..... 17
    - 3.3.1 Regelmäßige Überprüfung der Risikoanalyse ..... 17
    - 3.3.2 Aus- und Fortbildungen ..... 17
    - 3.3.3 Personenkreis ..... 18
    - 3.3.4 Nachhaltige Aufarbeitung der Vergangenheit ..... 18
  - 3.4 Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabes** ..... 19
    - 3.4.1 Ernennung von Interventionsbeauftragten und Präventionsbeauftragten ..... 19
    - 3.4.2 Einrichtung eines Beraterstabes ..... 19

- 4. Zuständigkeiten und Beschwerdewege** ..... 20
  - 4.1 Kultur der Achtsamkeit** ..... 20
  - 4.2 Umgang mit Verdachtsmomenten** ..... 20
- 5. Interventionsmaßnahmen** ..... 21
  - 5.1 Mögliche Beschwerdewege** ..... 21
  - 5.2 Zuständigkeiten im weiteren Verlauf** ..... 21
  - 5.3 Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises** ..... 22
    - 5.3.1 Gespräch mit den mutmaßlich Betroffenen ..... 22
    - 5.3.2 Anhörung der beschuldigten Person ..... 22
    - 5.3.3 Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden ..... 24
    - 5.3.4 Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles ..... 24
    - 5.3.5 Vorgehen bei nach staatlichem Recht (noch) nicht aufgeklärten Fällen ..... 24
    - 5.3.6 Maßnahmen bei einer fälschlichen Beschuldigung ..... 24
- 6. Hilfen** ..... 25
  - 6.1 Hilfen für die Betroffenen** ..... 25
  - 6.2 Hilfen für betroffene Kommunen und Einrichtungen** ..... 25
- 7. Konsequenzen für die Täter** ..... 26
- 8. Datenschutz, Auskunft, Aktenführung und Akteneinsicht** ..... 27
- 9. Öffentlichkeit** ..... 28
- 10. Anlagen zum Institutionellen Schutzkonzept** ..... 29
  - 10.1 Grundlegende Anlagen** ..... 29
  - 10.2 Anlagen speziell für Ordensmitglieder** ..... 30
- 11. Geltungsdauer und Evaluation** ..... 33

Das weltweite Bekanntwerden von Missbrauchsfällen durch Geistliche, Ordensleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der katholischen Kirche hat das Vertrauen von Menschen in die Institution Kirche tiefgreifend beschädigt. Dies wurde in Deutschland noch einmal besonders deutlich in den Ergebnissen der MHG-Studie von 2018<sup>1</sup>.

Vertrauen gewinnt man nur im Vertrauen zurück. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen bei uns sichere Vertrauens-Räume finden, in denen wir ihnen mit Respekt, Wertschätzung und Achtung vor ihrer Person begegnen.

Durch die Erfahrungen der vergangenen Jahre wurde deutlich, dass unsere Aufmerksamkeit verstärkt auch den strukturellen Ursachen für sexualisierte Gewalt gelten muss. Neben den Minderjährigen kamen auch erwachsene Schutzbefohlene als mögliche Betroffene sexuellen Missbrauchs oder übergriffigen Verhaltens in den Blick. Darüber hinaus hat sich als zusätzliche Dimension die Gefahr des geistlichen Missbrauchs, insbesondere des Machtmissbrauchs, herausgestellt.

Wir Steyler Missionsschwestern in der Dreifaltigkeitsprovinz unterstehen den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Gesetzen des jeweiligen Landes, in dem wir leben und arbeiten. Zudem stellen wir uns mit Nachdruck hinter die Safeguarding Policies unserer weltweiten Kongregation<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung sowie die Richtlinien des Motu Proprio vom 7. Mai 2019.<sup>3</sup> Für Situationen sexualisierter und geistlicher Gewalt an Schutzbefohlenen aus der Vergangenheit oder Gegenwart gelten für unsere Provinz die Leitlinien und Regelungen der Ordensobernkongregationen der drei Länder, in denen wir tätig sind bzw. waren, in der jeweils geltenden Fassung. Das sind: DOK<sup>4</sup> (Deutschland), KNR<sup>5</sup> (Niederlande) und VONOS<sup>6</sup> (Schweiz). Diese Leitlinien und Regelungen gelten, sofern in diesem Institutionellen Schutzkonzept keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes dient der Prävention von und der Intervention bei sexuellem und geistlichem Missbrauch. Dazu legt es konkrete und verbindliche Handlungsrichtlinien fest. Das Konzept umfasst eine Reflexion von und Auseinandersetzung mit unseren ordensspezifischen und einrichtungsinternen Strukturen, den bisher geltenden Richtlinien, der Organisationsstruktur und den Haltungen von Ordensmitgliedern sowie den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

<sup>1</sup> Forschungsprojekt, MHG-Studie 2018: „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

<sup>2</sup> Safeguarding Policies of the Mission Congregation of the Servants of the Holy Spirit. Rome, Casa Generalizia, May 2020.

<sup>3</sup> Papst Franziskus hat in seinem Motu Proprio vom 7. Mai 2019 neue Verfahrensweisen für die Strafanzeige bei Missbrauch vorgesehen und eine weltweite Anzeigepflicht eingeführt. Alle Diözesen müssen bis 2020 ein leicht zugängliches Meldesystem für Anzeigen einrichten. Zu den wichtigsten Neuerungen gehört ein Verfahren, mögliche Unterlassungen von Verantwortlichen aufzuspüren. Alle Kleriker und Ordensgemeinschaften werden rechtlich verpflichtet, Informationen über möglichen Missbrauch oder eventuelle Unterlassungen beim Kirchenoberen zu melden. Dies gilt künftig nicht nur im Fall minderjähriger und schutzbedürftiger Opfer, sondern auch, wenn Ordensfrauen sowie abhängige volljährige Seminaristen oder Ordensnovizen betroffen sind, oder im Fall von Kinderpornografie.

<sup>4</sup> Deutsche Ordensobernkongregation e.V.

<sup>5</sup> Konferentie Nederlandse Religieuzen

<sup>6</sup> Vereinigung der Ordensoberinnen der deutschsprachigen Schweiz und Liechtenstein

Das Institutionelle Schutzkonzept soll

- ein starkes Zeichen nach innen und außen setzen, dass mit dem Thema sexueller und/oder geistlicher Missbrauch ernsthaft, verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird
- dem Schutz und der Stärkung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen dienen
- zur Sensibilisierung und Orientierung von Ordensangehörigen sowie der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden beitragen
- Aufmerksamkeit dafür schärfen, eine wertschätzende und grenzwahrende Umgangskultur im (Arbeits-)Alltag zu pflegen
- potenzielle Täterinnen und Täter abschrecken
- einen nachhaltigen Prozess der Aufarbeitung und der Qualitätsentwicklung ermöglichen.

Deshalb haben wir Steyler Missionsschwestern der Dreifaltigkeitsprovinz dieses Institutionelle Schutzkonzept für unsere Zuständigkeitsbereiche erstellt. Dies ist in gleicher Weise anzuwenden bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden.

Der damit beauftragte Arbeitskreis bestand zum Zeitpunkt der Erarbeitung des ISK aus folgenden Beteiligten:

*Sr. Anna-Maria Kofler SSpS*, Provinzleiterin und Leiterin des Arbeitskreises

*Sr. Martina Kohler SSpS*, interne Präventionsbeauftragte der Provinz

*Sr. Aneta Kolodziejczyk SSpS*, Psychologin und in der Betreuung älterer Schwestern tätig

*Frau Bärbel Schönhof*, Ass. jur., externe Präventions- und Missbrauchsbeauftragte der Steyler Missionsschwestern der Dreifaltigkeitsprovinz (bis 31. Januar 2021).

Das Institutionelle Schutzkonzept, der Verhaltenskodex und das Beschwerdemanagement sind veröffentlicht auf der Homepage der Steyler Missionsschwestern, Dienerinnen des Heiligen Geistes (SSpS): [www.steyler-missionsschwestern.de](http://www.steyler-missionsschwestern.de)

Das Institutionelle Schutzkonzept mit den Anlagen wurde am 11. Januar 2021 von der Leiterin der Provinz mit der Zustimmung ihres Rates in Kraft gesetzt und ist bei ihr im Provinzialat hinterlegt. Es wird allen Ordensmitgliedern und Mitarbeitenden in leitenden Funktionen zur Verfügung gestellt.

In einem zeitlichen Rhythmus von drei Jahren wird das Institutionelle Schutzkonzept auf Wirksamkeit und Aktualität überprüft und ggf. weiterentwickelt. Zuständig dafür ist die jeweilige Provinzleitung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Institutionellen Schutzkonzept und allen dazugehörigen weiteren Dokumenten überwiegend die weibliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## 2.1 Grundsätzliches

### 2.1.1 Leitbild

Wir Steyler Missionsschwestern sind eine internationale katholische Ordensgemeinschaft und wissen uns dem Evangelium und seinen Werten verpflichtet. Wir streben aktiv danach, an einer ganzheitlichen Entfaltung des Menschen und einer menschenwürdigen Gesellschaft und Welt mitzuwirken.

Wir sind überzeugt, dass die Würde eines jeden Menschen in der Ebenbildlichkeit Gottes gründet und von daher das höchste Gut ist, das es zu achten, zu schützen und zu bewahren gilt.

Als Gemeinschaft verpflichten wir uns, die Werte des Evangeliums in der Lebensform der evangelischen Räte zu leben. Den Menschen, denen wir begegnen und/oder mit denen wir arbeiten, bringen wir Respekt, Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

Jeder Vorfall von sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch ist ein schweres Vergehen gegen die Würde der Betroffenen. Wir sind schockiert und beschämt darüber, dass dieser Missbrauch in vertrauensvollen und in der Regel asymmetrischen Beziehungen auch innerhalb der Kirche und innerhalb von Ordensgemeinschaften bzw. deren Einrichtungen vorkommt.

Asymmetrische Beziehungen, wie z.B.

- in sozialpastoralen Tätigkeiten
- bei Angeboten für Kinder und Jugendliche
- in der Erstformation
- in Pflegesituationen
- in geistlicher Begleitung
- bei Exerzitienbegleitung
- bei seelsorglichen Gesprächen

gestalten wir deshalb transparent und im Bewusstsein der Wichtigkeit des richtigen Umgangs mit Nähe und Distanz.

### 2.1.2 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Wir verpflichten uns, uns in unseren privaten und beruflichen Beziehungen verantwortlich und besonnen zu verhalten. Der Respekt vor der Würde und Einmaligkeit des Menschen ist dabei leitend. Deshalb positionieren wir uns klar und eindeutig gegen Grenzüberschreitungen, die diese Würde und Einmaligkeit verletzen. Dies gilt sowohl für den Bereich der sexualisierten Gewalt als auch für jede Form von physischer und/oder physischer Gewalt.

Für folgende Bereiche haben wir in einem Verhaltenskodex<sup>7</sup>, der Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes ist, verbindliche und konkrete Verhaltensregeln aufgestellt:

#### Bereiche des Verhaltenskodex für die Steyler Missionsschwestern, Dienerinnen des Heiligen Geistes (SSpS), und ihre haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Privat- und Intimsphäre
- Umgang mit sozialen Netzwerken, Nutzung von Medien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zulässigkeit von Geschenken
- Professionalität in der seelsorglichen Arbeit
- Umgang mit Kolleginnen und Kollegen sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden
  - Kollegialität
  - Leitungsverantwortung und Teamarbeit

#### Bereiche des Verhaltenskodex speziell für Ordensmitglieder

- Unsere Verantwortung als Dienstgeber
- Ordensausbildung
- Umgang mit Macht und Autorität
- Umgang mit sich selbst
- Sanktionen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex
- Geltungsdauer und Evaluationen

In jedem einzelnen Tätigkeitsfeld können weitere passende Kategorien hinzugefügt werden. Darüber hinaus können Dienst- und Handlungsanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen werden, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die betreffenden Ordensmitglieder sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterzeichnen in einer Selbstverpflichtungserklärung<sup>8</sup>, dass sie diesen Verhaltenskodex beachten und ihr Verhalten danach ausrichten. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes.

<sup>7</sup> Verhaltenskodex für die Steyler Missionsschwestern, Dienerinnen des Heiligen Geistes (SSpS), Deutsche Provinz, und ihre haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden

<sup>8</sup> Selbstverpflichtungserklärung gemäß der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkongress“ in der jeweiligen aktuellen Fassung

## 2.2 Tätigkeitsfelder und Risikoanalyse

### 2.2.1 Tätigkeitsfelder

Wir Steyler Missionsschwestern der Dreifaltigkeitsprovinz sind in folgenden Schwerpunktbereichen tätig:

- Seelsorge
- Soziale Arbeit
- Gästebetreuung
- Kinder- und Jugendarbeit
- Ordensausbildung
- Pflege und Betreuung.

Diese Schwerpunktbereiche wurden bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes besonders berücksichtigt.

### 2.2.2 Durchführung der Risikoanalyse

Grundlage dieses Schutzkonzeptes war eine Risikoanalyse aller Tätigkeitsbereiche an allen Standorten. Die Verantwortlichen in unserer Ordensgemeinschaft haben die Aufgabe, mögliche Risikofaktoren für sexuellen und/oder geistlichen Missbrauch zu identifizieren, Gefahrenpotentiale festzustellen und diese zu verändern. Dies betrifft die Strukturen, die gelebte Kultur und die Haltung der Ordensangehörigen sowie der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Risikoanalyse stellt den ersten wichtigen Schritt in der Prävention von und Intervention bei sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch dar.

Die Risikoanalyse wurde in allen Tätigkeitsbereichen mittels eines erarbeiteten schriftlichen Fragebogens durchgeführt. Befragt wurden Ordensmitglieder und Mitarbeitende sowohl in leitenden, administrativen als auch in operativen Bereichen. Auch in der Erstformation befindliche Ordensmitglieder wurden in die Befragung einbezogen. Die Risikoanalysebögen wurden durch den Arbeitskreis ausgewertet. Die Auswertung erfolgte mittels eines Risikomanagementplans. Dieser wurde der Provinzleitung übermittelt, die daraus in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis konkrete Maßnahmen veranlasste und Verfahrensweisen entwickelte.

Die verwendeten Risikoanalysebögen<sup>9</sup> und der Risikomanagementplan<sup>10</sup> sind Teil des Institutionellen Schutzkonzeptes.

Die jeweiligen Ergebnisse der Risikoanalysen und der Risikomanagementbogen sind hinterlegt bei der Leiterin der Provinz im Provinzialat.

<sup>9</sup> Risikoanalyse zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes (2019) sowie jeweils eine eigene Risikoanalyse zur Erstellung eines Schutzkonzeptes in den Bereichen Flüchtlingsarbeit / Seelsorge / Kinder- und Jugendarbeit und junge Erwachsene / Pflege, Betreuung, physikalische Anwendungen / Ausbildung / Soziale Arbeit / Gästebetreuung in Kursen, Service, Übernachtung

<sup>10</sup> Risikomanagementplan Institutionelles Schutzkonzept für die Steyler Missionsschwestern, Dienerinnen des Heiligen Geistes (SSpS), Deutsche Provinz (2019)

## 2.3 Definitionen

### 2.3.1 Schutzbefohlene<sup>11</sup>

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind Personen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung besonders schützenswert sind. Dies sind insbesondere

- Minderjährige
- Personen, die aufgrund von Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflos oder wehrlos sind
- Personen, die aufgrund einer psychischen oder physischen Erkrankung oder eines Gebrechens nicht geschäftsfähig sind
- Personen, die aufgrund einer – auch vorübergehenden – seelischen Notlage wehrlos sind.

Zudem muss ein Schutzverhältnis der Täterin gegenüber den Betroffenen bestehen.

Das ist der Fall, wenn

- die Person der Fürsorge oder Obhut der Täterin untersteht (z.B. Pflegepersonen, Vormund, Betreuer)
- die Person dem Hausstand der Täterin angehört (z.B. Familienangehörige, Ordensmitglieder)
- die schutzbedürftige Person von einer Fürsorgepflichtigen der Gewalt der Täterin überlassen worden ist
- die schutzbedürftige Person der Täterin im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist
- die schutzbedürftige Person, auch vorübergehend, in einem Macht-/Abhängigkeitsverhältnis steht (z.B. in der Ordensausbildung) und/oder sich in einer asymmetrischen Beziehung (z.B. in Seelsorge oder Beichte) befindet.

Ein Sonderfall besteht im Bereich der geistlichen Begleitung und der Exerzitienbegleitung. Normalerweise handelt es sich hierbei um ein Beziehungsgeschehen zwischen zwei erwachsenen, menschlich reifen und psychisch gesunden Personen auf Augenhöhe. Es ist jedoch möglich, dass eine Person, die geistliche Begleitung/ Exerzitienbegleitung sucht, aufgrund eigener unreflektierter Bedürfnisse, einer seelischen Notlage, Krise oder psychischer Labilität etc. gefährdet ist, in ein Abhängigkeitsverhältnis zu geraten.

<sup>11</sup> Definition der Deutschen Bischofskonferenz: Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil sie außergewöhnlich schutz- oder hilfebedürftig sind und bei denen dadurch eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

### 2.3.2 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung,

- die an einer schutzbedürftigen Person entweder gegen deren Willen oder im vermeintlichen Einverständnis vorgenommen wird,
- der die schutzbedürftige Person aufgrund physischer, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht zustimmen kann.

Die Täterin nutzt ihre Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der schutzbedürftigen Person zu befriedigen.<sup>12</sup> Einhergehend ist dabei das Bemühen, die Tat geheim zu halten. Dadurch werden die Betroffenen zur Sprach-, Wehr- und Hilflosigkeit verurteilt.

### 2.3.3 Physischer Missbrauch

Körperliche Gewalt beinhaltet alle Formen der Androhung und Ausführung von physischer Misshandlung. Diese umfasst z.B. Ohrfeigen, Kneifen, den „Klaps auf den Po“, Schütteln, Stoßen, Festhalten, An-den-Haaren-Ziehen, Zwicken, Beißen bis hin zu Schlagen, Treten, Boxen, Prügeln mit Fäusten oder Gegenständen. Jede Form von körperlichen Disziplinarmaßnahmen (etwa in Erziehung, Ausbildung oder Betreuung) sind als physischer Missbrauch anzusehen.

### 2.3.4 Missbrauch in der Pflege

Nach der international anerkannten Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO)<sup>13</sup> ist als „Gewalt in der Pflege“ entweder eine einmalige oder eine wiederholte Handlung oder das Unterlassen einer angemessenen Reaktion im Rahmen einer Vertrauensbeziehung zu verstehen, wodurch einer pflegebedürftigen Person Schaden oder Leid zugefügt wird (vgl. WHO, 2008).

Die WHO unterscheidet folgende Formen von Gewalt gegen ältere Menschen:

- physische Gewalt (z.B. Schlagen, Treten)
- psychische Gewalt (z.B. Drohungen, Beleidigungen, Ignorieren)
- sexuelle Gewalt (z.B. gewaltsam herbeigeführter Sexualkontakt)
- finanzielle Ausbeutung (z.B. Diebstahl und Unterschlagung von Eigentum)
- Vernachlässigung (z.B. unangemessene Versorgung mit Nahrung, Getränken, Körperpflege)
- Einschränkung des freien Willens (z.B. unnötige freiheitsentziehende Maßnahmen, Einschränkung durch institutionelle Strukturen und Abläufe).

Grenzüberschreitendes Verhalten kann gerade bei der Hilfe zur Körperpflege einen fließenden Übergang haben.

<sup>12</sup> vgl.: Bange, D.; Deegner, G. 1996: Sexueller Missbrauch an Kindern. Hintergründe, Ausmaß, Folgen. Weinheim 2006, S. 105

<sup>13</sup> [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Praevention/Berichte/Kurzbericht\\_Final\\_GewaltfreiePflege.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Praevention/Berichte/Kurzbericht_Final_GewaltfreiePflege.pdf) (Februar 2020)

### 2.3.5 Geistlicher Missbrauch

Geistlicher Missbrauch ist als Sammelbegriff für die verschiedenen Formen emotionalen Missbrauchs und/oder Machtmissbrauchs zu sehen.

Wir verstehen darunter jede bewusste oder unbewusste Handlung gegen die geistliche Selbstbestimmung eines Menschen im Kontext des geistlichen bzw. religiösen Lebens in Gemeinschaften und Gemeinden, vor allem in Formen der Begleitung wie z.B. Beichte, Seelsorge, geistlicher Begleitung, Exerzitienbegleitung und Ordensausbildung. Geistlicher Missbrauch geht einher mit tiefgehenden Manipulationen, die psychische und physische Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen.

Im Rahmen Geistlichen Missbrauchs werden Grenzen, die Gott selbst jedem Menschen zugedacht hat, aus vermeintlich religiösen Gründen überschritten, und/oder es wird der Lebensraum, der einer Person von Gott geschenkt ist, wiederum aus religiösen Gründen eingeeengt.

Dies geschieht

- entweder ohne das Einverständnis der Betroffenen
- oder bereitwillig zugelassen aufgrund geistlich getarnter Manipulation und gedanklicher Beeinflussung
- und immer unter Ausnutzung der Hilfsbedürftigkeit, Abhängigkeit und/oder Hingabebereitschaft der Betroffenen.

Geistlicher Missbrauch kann als mögliche Vorstufe zu oder in Kombination mit sexuellem Missbrauch, Mobbing oder Stalking geschehen.<sup>14</sup>

### 2.3.6 (Kinder-)Pornografie

Pornografie ist eine Darstellung, die unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt. Sexuelle Inhalte zielen dabei ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter ab.

Pornografisch ist die Darstellung entpersönlichter fiktiver oder realer sexueller Verhaltensweisen, die die geschlechtliche Betätigung von personalen und sozialen Sinnbezügen trennt und den Menschen zum bloßen austauschbaren Objekt geschlechtlicher Begierde und Betätigung macht.

Pornografische Schriften im juristischen Sinn sind nicht nur Bücher, Fotos und Zeitschriften, sondern auch alle analogen und digitalen Ton- und Bildträger sowie Datenspeicher (z.B. Festplatten, Arbeitsspeicher, CD, DVD).<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Inge Tempelmann, Geistlicher Missbrauch – Wege aus frommer Gewalt, 1. Auflage 2007, S. 22 f.

<sup>15</sup> <https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/internet/straftaten/index.html/57020> (Februar 2020)

### 2.3.7 Stalking/Nachstellung

Stalking<sup>16</sup> oder Nachstellung ist das unbefugte und beharrliche

- Aufsuchen räumlicher Nähe zu einer Person
- Kontaktherstellen zu einer Person unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über dritte Personen
- Bestellen von Waren oder Aufgeben von Dienstleistungen unter missbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten des Opfers.

### 2.3.8 Mobbing

Mobbing ist eine subtile Methode, Menschen durch destruktives Verhalten unter Druck zu setzen und/oder auszugrenzen, um sie aus einer bestimmten Gruppe zu vertreiben, sie bloßzustellen und zu demütigen. Mobbing verläuft nach bestimmten Mechanismen, die die Opfer in der Regel nicht rechtzeitig erkennen. Sie reagieren nicht, zu spät oder nicht mit den geeigneten Möglichkeiten.

Dabei können folgende Situationen entstehen:

Das Mobbing-Opfer kann aufgrund fehlender Ausweichmöglichkeiten dem Konflikt nicht aus dem Weg gehen. Zu Mobbing kann es dort kommen, wo Menschen als Gruppe regelmäßig miteinander zu tun haben und sich Konflikten nicht ohne Weiteres entziehen können. Ist eine der beteiligten Personen im Konflikt in der schwächeren Position, entsteht eine Opfer-Täter-Konstellation, die Mobbing ermöglicht. Täterinnen und Täter legen ihre Motive üblicherweise nicht offen, sondern verbergen diese. Es werden vermeintlich sachliche Gründe für belastende Maßnahmen behauptet, die das Verhalten gegenüber dem Opfer rechtfertigen. Erkennt das Opfer, dass es gemobbt wird, können heftige Reaktionen zur Isolation beitragen. Dies ist dann der Fall, wenn Unbeteiligte die Beschwerden nicht verstehen, weil sie ggf. nicht nachvollziehbar, nicht differenziert und auch oft nicht nachweisbar sind. Auf diese Weise können die Mobbing-Opfer – ohne es zu merken und zu wollen – aus Sicht Außenstehender in die Rolle von Querulanten geraten. Die Täter-Opfer-Rolle kehrt sich um. Das Image als Querulant trägt entscheidend zur Isolation der Betroffenen bei und lässt die Täter als Opfer dastehen.

<sup>16</sup> § 238 StGB

# Spezielle präventive Maßnahmen

## 3.1 Feststellung der persönlichen Eignung

### 3.1.1 Personalauswahl und -entwicklung

Gemäß der Rahmenordnung der Deutschen Ordensobernkonzferenz<sup>17</sup> werden in den Vorstellungsgesprächen mit etwaigen neuen Mitarbeitenden, die künftig in Einrichtungen unserer Ordensgemeinschaft tätig sein werden, die Prävention und Intervention gegen sexualisierte und geistliche Gewalt thematisiert. Hierfür werden Standards<sup>18</sup> genutzt.

Auch während einer Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen werden diese Präventions- und Interventionsmaßnahmen erörtert. Die Verantwortung dafür tragen die zuständigen Personalverantwortlichen. In Aus- und Fortbildung sind Prävention von und Intervention bei sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch Pflichtthemen.

Entsprechendes gilt für ehrenamtlich Mitarbeitende.

### 3.1.2 Auswahl und Ausbildung von Ordensmitgliedern

In einem standardisierten Aufnahmeverfahren<sup>19</sup> wird die Eignung und Befähigung von Interessentinnen zum missionarischen Ordensleben in unserer Kongregation geprüft. Die Ausbildung wird in einem Ausbildungsvertrag<sup>20</sup> geregelt.

<sup>17</sup> Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz in der jeweiligen aktuellen Fassung

<sup>18</sup> Handreichungen für Vorstellungsgespräche durch Personalverantwortliche

<sup>19</sup> Handreichung zur Auswahl und Ausbildung von Ordensmitgliedern

<sup>20</sup> Ebd.



## 3.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden müssen entsprechend den arbeitsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Zu den weiteren Einzelheiten und Voraussetzungen ist eine Handreichung<sup>21</sup> erstellt. Diese ist Teil dieses Schutzkonzeptes.

Ordensmitglieder, Vornovizinnen und Novizinnen haben ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Provinzleiterin fordert dieses an. Zum Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen sowie zu deren Aufbewahrung ist eine Handreichung erstellt, die Teil dieses Schutzkonzeptes ist.<sup>22</sup>

Sämtliche haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie die Ordensangehörigen sind verpflichtet, eine Selbstauskunftserklärung<sup>23</sup> zu unterzeichnen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen und der Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung sind Schwestern, die nicht mehr geschäftsfähig sind oder aufgrund von Alter oder Krankheit dauerhaft nicht mehr im Kontakt mit Schutzbefohlenen stehen.

Die entsprechenden Personalverantwortlichen bzw. die Leiterin der Provinz stellen sicher, dass die Selbstauskunftserklärung unterschrieben wird.

<sup>21</sup> Handreichung über Prüfkriterien zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ordensmitglieder sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende

<sup>22</sup> Handreichung zum Umgang mit einem erweiterten Führungszeugnis und dessen Aufbewahrung

<sup>23</sup> Selbstauskunftserklärung für Ordensmitglieder, hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie freie Mitarbeiterinnen

## 3.3 Qualitätsmanagement

Wir sind uns der Verantwortung bewusst, dass Maßnahmen zur Prävention und Intervention nachhaltig beachtet und fester Bestandteil unserer ordensspezifischen Lebenskultur werden.

### 3.3.1 Regelmäßige Überprüfung der Risikoanalyse

Die Risikoanalysen werden in einem Rhythmus von drei Jahren überprüft.<sup>24</sup> Die Ergebnisse der Überprüfung werden schriftlich festgehalten und bei der Leiterin der Provinz im Provinzialat hinterlegt. Die Überprüfungen dienen der konzeptionellen und/oder strukturellen Aktualisierung zum Schutz gegen sexualisierte und geistliche Gewalt.

### 3.3.2 Aus- und Fortbildungen

Prävention von und Intervention bei sexualisierter und geistlicher Gewalt erfordern Schulungen. Für die Schulungen ist ein Curriculum<sup>25</sup> erstellt worden, welches regelmäßig weiterentwickelt wird.

Die Schulungen behandeln gemäß der Rahmenordnung der Deutschen Ordensobernkongferenz<sup>26</sup> insbesondere folgende Themen:

- Angemessene Nähe und Distanz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Eigene emotionale und soziale Kompetenz
- Psychodynamiken Betroffener
- Strategien von Tätern
- (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Straftatbestände und kriminologische Ansätze sowie weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- Notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffene Institution
- Sexualisierte Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Schnittstellenthemen wie z.B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung
- Regionale fachliche Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

<sup>24</sup> Handreichung zur Überprüfung von Risikoanalysen

<sup>25</sup> Curriculum zur Schulung „Prävention von und Intervention bei sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch an Schutzbefohlenen“

<sup>26</sup> Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkongferenz in der jeweiligen aktuellen Fassung

### 3.3.3 Personenkreis

Alle diejenigen, die in leitender Verantwortung haupt- und ehrenamtlich oder als freie Mitarbeitende tätig sind in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, werden in besonderer Weise geschult zu Fragen der Prävention von und Intervention bei sexualisierter und/oder geistlicher Gewalt. Schwerpunkte dieser Fortbildungen sind die Verbesserung des Wohls und des Schutzes aller Schutzbefohlenen sowie Vorkehrungen zur Verhinderung und Erschwerung von Straftaten.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie die Ordensangehörigen einschließlich der Schwestern in der Erstformation, die in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig sind, werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit den Schutzbefohlenen zum Thema Prävention von und Intervention bei sexualisierte und/oder geistliche Gewalt geschult bzw. informiert.

Die Teilnahme an den Fortbildungen ist verpflichtend und wird bei den jeweiligen Vorgesetzten dokumentiert.<sup>27</sup>

### 3.3.4 Nachhaltige Aufarbeitung der Vergangenheit

Die nachhaltige Aufarbeitung etwaiger sexualisierter und/oder geistlicher Gewalt in unserer Ordensgemeinschaft leistet einen Beitrag dazu, Schutzbefohlene besser zu schützen und ihre Rechte zu stärken. Sie soll der Anerkennung des Leids und der Rechte betroffener Schutzbedürftiger sowie deren Unterstützung dienen.<sup>28</sup> Sie zielt darauf ab, die Ordensmitglieder sowie die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden für die Dimensionen sexuellen und geistlichen Missbrauchs zu sensibilisieren.

Nachhaltige Aufarbeitung bildet einen wichtigen Baustein für die in diesem Schutzkonzept festgelegten speziellen Präventions- und Interventionsmaßnahmen.

<sup>27</sup> Handreichung für Dokumentation der Fortbildungen

<sup>28</sup> „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen – Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“, Punkt 1.1 (2019)

## 3.4 Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabes

### 3.4.1 Ernennung von Interventionsbeauftragten und Präventionsbeauftragten

Gemäß den Leitlinien der Deutschen Ordensobernkonzferenz<sup>29</sup> ernennt die Provinzleiterin mit ihrem Rat zwei geeignete Personen, die keine Ordensmitglieder sind, als Ansprechperson für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Ordensmitglieder oder haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende unserer Ordensgemeinschaft oder in ordensgetragenen Einrichtungen (externe/r Interventionsbeauftragte/r).

Die Provinzleiterin ernennt weiter mit ihrem Rat sowohl eine interne als auch eine externe geeignete Ansprechperson zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter und/oder geistlicher Gewalt sowie Grenzüberschreitungen bei Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsbeauftragte). Die/der externe Präventionsbeauftragte ist nicht Ordensmitglied. Die Beauftragung gilt jeweils für den Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich.

Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen<sup>30</sup> sind ebenfalls auf der Website der Ordensgemeinschaft ([www.steyler-missionsschwestern.de](http://www.steyler-missionsschwestern.de)) sowie der DOK ([www.orden.de](http://www.orden.de)) veröffentlicht. Darüber hinaus sind die Kontaktdaten in den Kommunitäten und Einrichtungen der Ordensgemeinschaft in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

Die Aufgaben der/des Präventions- und Interventionsbeauftragten sind jeweils in einer Tätigkeitsbeschreibung<sup>31</sup> festgelegt.

### 3.4.2 Ernennung, Aufgabe und Tätigkeitsbeschreibung eines Beraterstabes

Die Leiterin der Provinz, die qua Amt dem Beraterstab angehört, ernennt jeweils für die Dauer der Amtszeit der Provinzleitung die weiteren ständigen Mitglieder eines Beraterstabs gemäß den Leitlinien der DOK.<sup>32</sup> Der Beraterstab, derzeit bestehend aus den Mitgliedern des Arbeitskreises „Prävention von und Intervention bei sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch“ ist ernannt für den Zeitraum 2021–2022/23.

Ihm gehören an:

*Sr. Anna-Maria Kofler SSps*, Provinzleiterin und Leiterin des Arbeitskreises

*Sr. Martina Kohler SSps*, interne Präventionsbeauftragte der Provinz

*Sr. Aneta Kolodziejczyk SSps*, Psychologin und in der Betreuung älterer Schwestern tätig

Eine/r der Interventionsbeauftragten wird bei Bedarf zum Treffen des Beraterstabs eingeladen, mindestens aber einmal jährlich. Die Aufgaben des Beraterstabs sind in einer Tätigkeitsbeschreibung definiert.

<sup>29</sup> „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften“ in der jeweiligen Fassung

<sup>30</sup> Kontaktdaten der Ansprechpersonen für den Bereich Prävention und Intervention

<sup>31</sup> Tätigkeitsbeschreibung interne und externe Präventionsbeauftragte; Tätigkeitsbeschreibung der/des Missbrauchsbeauftragten

<sup>32</sup> siehe Fußnote 30

## Zuständigkeiten und Beschwerdewege

### 4.1 Kultur der Achtsamkeit

Wir pflegen eine Kultur des Hinschauens und des Zuhörens. Jedem Vorwurf werden wir konsequent nachgehen und eine Klärung herbeiführen. Die Anliegen unserer Mitschwestern, der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie unserer Gäste nehmen wir ernst. Sie führen zu einer Reflexion unserer Strukturen und Arbeitsabläufe sowie des eigenen Verhaltens.

In unserer Kongregation und unseren Einrichtungen sind interne Beschwerdewege<sup>33</sup> für alle Mitschwestern, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Gäste beschrieben und bekannt gemacht.

### 4.2 Umgang mit Verdachtsmomenten

Als Hilfe im Umgang mit Verdachtsmomenten von sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch ist ein Entscheidungsdiagramm<sup>34</sup> entwickelt worden.

Wir unterscheiden:

- unbegründeter Verdacht  
→ Prüfung der Vorwürfe, Rücknahme des Verdachts/der Vermutung gegenüber allen einbezogenen Personen, schriftlicher Aktenvermerk
- vager Verdacht, Vermutung  
→ beobachten, Ansprechbarkeit signalisieren, Austausch mit kompetenten Personen suchen, dokumentieren, Kontrollmöglichkeiten schaffen, schriftlicher Aktenvermerk
- begründeter Verdacht  
→ dokumentieren, Schutz der gefährdeten Personen sicherstellen, bei Bedarf externe Beratung, schriftlicher Aktenvermerk
- erhärteter oder bestätigter Verdacht  
→ Abmahnung, Einleitung arbeitsrechtlicher/kirchenrechtlicher Maßnahmen, Suspendierung vom Dienst, Strafanzeige, Information an externe Stellen, schriftlicher Aktenvermerk

<sup>33</sup> Internes Beschwerdemanagement zur Prävention von und Intervention bei sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch

<sup>34</sup> Entscheidungsdiagramm bei Verdacht auf sexuellen und/oder geistlichen Missbrauch

## Interventionsmaßnahmen

### 5.1 Mögliche Beschwerdewege

Hinweise auf sexuellen und/oder geistlichen Missbrauch an Schutzbefohlenen durch Ordensangehörige, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Ordensgemeinschaft oder unserer ordensgetragenen Einrichtungen können auf folgende Weise gemeldet werden:

- a) Information an die/den Interventionsbeauftragte/n,
- b) Information an die im internen Beschwerdemanagement benannten zuständigen Leitungspersonen (Leiterin der Kommunität, Dienstvorgesetzte/r etc.),
- c) Information an die Provinzleiterin.

Auch anonymen Hinweisen wird nachgegangen.

In jedem Fall werden über eine eingehende Beschwerde auch die Missbrauchsbeauftragten sowie die Personen, die für die beschuldigte und die betroffene Person eine besondere Verantwortung tragen, und die Leiterin der Provinz informiert.

Bezüglich der Besonderheiten bei seelsorglichen Gesprächen (Verschwiegenheits- bzw. Meldepflicht) richten wir uns nach den Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz.

Grundsätzlich informiert die Leiterin der Provinz die Kongregationsleitung, wenn sich die Vorwürfe auf ein Ordensmitglied beziehen.

### 5.2 Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

Die Zuständigkeiten im weiteren Verlauf sind in einer Handreichung<sup>35</sup> festgelegt.

<sup>35</sup> Handreichung Zuständigkeiten im weiteren Verlauf einer Beschwerdebearbeitung

## 5.3 Vorgehen nach Kenntnisaufnahme eines Hinweises

Liegen Informationen über einen Verdacht des sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs vor, werden Gespräche mit den beteiligten Personen geführt. Zuständig für diese Gespräche sind im Falle einer Beschuldigung gegen Ordensmitglieder die Leiterin der Provinz, bei Vorwürfen gegen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende die entsprechenden Personalverantwortlichen. Je nach Situation kann das Gespräch von diesen alleine oder unter Hinzuziehung der/des Interventionsbeauftragten geführt werden.<sup>36</sup>

### 5.3.1 Gespräch mit den mutmaßlich Betroffenen

Die/der Interventionsbeauftragte und/oder die Provinzleiterin bzw. die Personalverantwortlichen führen ein Gespräch mit der betroffenen Person. Diese kann zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Bei minderjährigen Betroffenen sind immer die Eltern/Erziehungsberechtigten zu dem Gespräch hinzuzuziehen. Die betroffene Person wird in dem Gespräch darauf hingewiesen, dass seitens des Ordens die Verpflichtung besteht, einen Missbrauchsverdacht den Strafverfolgungsbehörden und etwaigen anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten. Dieser Hinweis erfolgt zu Beginn des Gespräches. Ebenso wird in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigungen hingewiesen.

Über das Gespräch wird ein Protokoll (Formular<sup>37</sup>) angefertigt. Darin sind alle Personalien aufzunehmen. Das Protokoll wird von allen Anwesenden unterzeichnet. Bei Uneinigkeit über den Inhalt des Protokolls besteht das Recht auf eine eigene Stellungnahme, die zu den Akten genommen wird.

Besondere Beachtung soll dem Schutz der Betroffenen und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, gelten. Die Betroffenen und/oder die Sorgeberechtigten oder rechtlichen Betreuer werden zu einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

### 5.3.2 Anhörung der beschuldigten Person

Die/der Interventionsbeauftragte hört die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Sie kann dabei die entsprechende Personalverantwortliche mit einbeziehen. Von einer Anhörung wird abgesehen, wenn dadurch die Aufklärung des Sachverhaltes gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert würde. In jedem Fall muss der Schutz der Betroffenen sichergestellt werden, bevor die Anhörung der beschuldigten Person stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller und/oder geistlicher Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name der betroffenen Person nur mit deren ausdrücklichen Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 § 1 SST).

<sup>36</sup> Formular zur Beschwerdeerfassung

<sup>37</sup> Formular Gesprächsprotokoll (Gespräch mit mutmaßlichen Betroffenen sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs) (2020)

Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens zu dem Gespräch hinzuziehen.

Sie wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Weiterhin wird sie informiert über die Möglichkeit zur Selbstanzeige sowie über die Verpflichtung seitens unserer Ordensgemeinschaft, einen Missbrauchsverdacht den Strafverfolgungs- und etwaigen anderen Behörden weiterzuleiten.

Das Gespräch wird protokolliert (Formular<sup>38</sup>). Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen. Bei Uneinigkeit über den Inhalt des Protokolls besteht das Recht auf eine eigene Stellungnahme, die zu den Akten genommen wird.

Die Provinzleiterin wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.

Uns ist bewusst, dass auch der beschuldigten Person gegenüber eine Fürsorgepflicht existiert. Die beschuldigte Person steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

### 5.3.3 Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

Beim Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) an Schutzbefohlenen leitet die Provinzleiterin oder eine von ihr benannte Vertretung die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z.B. Jugendamt) weiter. Das Gleiche gilt auch für den Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit geistlichem Missbrauch. Das Vorgehen zur Information der Behörden ist in einer Handreichung<sup>39</sup> geregelt.

Eine Ausnahme von der Informationspflicht gegenüber der Strafverfolgungsbehörde besteht nur dann, wenn dies dem ausdrücklichen Willen der Betroffenen (ggf. deren Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist.<sup>40</sup> Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung werden genau dokumentiert. Diese Dokumentation ist von der Betroffenen (ggf. deren Eltern oder Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßlich Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben können.

<sup>38</sup> Formular Gesprächsprotokoll (Beschuldigte Person)

<sup>39</sup> Handreichung zur Information der Strafverfolgungs- und anderen Behörden

<sup>40</sup> Handreichung Verzicht auf Information der Strafverfolgungs- und anderen Behörden

### 5.3.4 Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs an Schutzbefohlenen vor, entscheidet die Provinzleiterin in Abstimmung mit dem Beraterstab über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die zu treffenden Maßnahmen sind in einer Handreichung<sup>41</sup> erfasst.

Die/der Interventionsbeauftragte wird in diesen Prozess einbezogen. Der Stand der Umsetzungen wird transparent zwischen der Provinzleiterin und der/dem Missbrauchsbeauftragten kommuniziert. Die/der Interventionsbeauftragte informiert darüber die mutmaßlich Betroffene und ggf. die Eltern und/oder Personensorgeberechtigten.

### 5.3.5 Vorgehen bei nach staatlichem Recht (noch) nicht aufgeklärten Fällen

Wird oder wurde der Verdacht des sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt, weil z.B. Verjährung eingetreten ist, und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die die Annahme eines sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs an Schutzbefohlenen rechtfertigen, beauftragt die Leiterin der Provinz die/den Interventionsbeauftragte/n, mögliche weitere Handlungsschritte auszuarbeiten und ihr vorzulegen.

Die zu treffenden Maßnahmen sind in einer Handreichung<sup>42</sup> erfasst.

### 5.3.6 Maßnahmen bei einer fälschlichen Beschuldigung

Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch die Leiterin der Provinz bzw. die Personalverantwortliche in Zusammenarbeit mit der/dem Interventionsbeauftragten in einem Abschlussvermerk in der Akte festzuhalten. Das Ergebnis wird der beschuldigten Person mitgeteilt.

Es ist Aufgabe der Leiterin der Provinz bzw. der Personalverantwortlichen, gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, die den guten Ruf der fälschlich beschuldigten Person wiederherstellen.

<sup>41</sup> Handreichung Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles

<sup>42</sup> Handreichung Vorgehen bei nach staatlichem Recht (noch) nicht aufgeklärten Fällen

## 6.1 Hilfen für die Betroffenen

Den Betroffenen und ihren Angehörigen werden durch unsere Ordensgemeinschaft freiwillige Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Die Betroffenen können auch Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leides, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die/den Interventionsbeauftragte/n beantragen.

Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist die Provinzleiterin mit ihrem Rat zuständig. Entscheidungen werden grundsätzlich in Absprache mit dem Beraterstab und der/dem Interventionsbeauftragten getroffen.

Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten. Art und Inhalt der zu gewährenden Hilfen sind in der Handreichung geregelt.<sup>43</sup>

## 6.2 Hilfen für betroffene Kommunen und Einrichtungen

Die zuständigen Personen der betroffenen Kommunen und Einrichtungen unserer Ordensgemeinschaft werden von der Provinzleiterin über den Stand des laufenden Verfahrens informiert. Sie und die Kommunen und Einrichtungen können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

<sup>43</sup> Handreichung zur Gewährung von Hilfen für Betroffene sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs

## Konsequenzen für die Täter

Gegen in unserer Ordensgemeinschaft oder unseren Einrichtungen Tätige, die Schutzbefohlene sexuell und/oder geistlich missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

Die betreffende Person wird nicht mehr in der Arbeit mit Schutzbefohlenen in unseren Arbeitsbereichen eingesetzt. Der Kontakt zu Schutzbefohlenen wird unterbunden.

Über die betreffende Person kann erforderlichenfalls ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt werden. Täter oder Täterinnen, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen. Zusammen mit den entsprechenden Personalverantwortlichen trägt die Provinzleiterin Sorge dafür, dass die von ihr verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden.

Wird eine Ordensangehörige, die strafbare Handlungen im Sinne dieses Schutzkonzeptes und der dazu gehörigen Leitlinien begangen hat, versetzt und erhält sie eine neue Provinz- und/oder Kommunitätsleiterin oder Dienstvorgesetzte, wird diese über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften informiert. Gleiches gilt gegenüber einer neuen Vorgesetzten im bisherigen Lebensumfeld und auch dann, wenn der sexuelle und/oder geistliche Missbrauch erst nach Versetzung oder nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeitenden der Einrichtungen unserer Ordensgemeinschaft, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist die neue Personalverantwortliche unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die Grenzverletzungen beinhalten. Die Leiterin der Provinz bzw. die Personalverantwortliche hält die Informationsweitergabe schriftlich in der Personalakte fest.

## Datenschutz, Auskunft, Aktenführung und Akteneinsicht

Der Schutz personenbezogener Daten, das Recht Beteiligter im Rahmen dieses Schutzkonzeptes auf Einsicht in die erhobenen Daten, die sachgemäße Verarbeitung erhobener Daten sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Aufbewahrung der geführten Akten sind uns ein wichtiges Anliegen.

Um diesen Schutz zu gewährleisten, gelten die Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts (KDR-OG)<sup>44</sup> sowie die Kirchliche Archivordnung Orden (KAO-O)<sup>45</sup> in der jeweils gültigen Fassung. Werden im Rahmen dieses Schutzkonzeptes durch die Provinzleitung weitere Datenschutzregeln oder Regeln über Aktenführung, Auskunft und Akteneinsicht aufgestellt, gehen diese Vorschriften der KDR-OG vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten.

Die Provinzleitung bestellt einen Ordensdatenschutzbeauftragten und ernennt einen Betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Die Aufgaben des Betrieblichen Datenschutzbeauftragten können auch an einen externen Dienstleister vergeben werden.

Die Aufbewahrung von Unterlagen richtet sich nach der kirchlichen Datenschutzregelung. Für die Zeit der Aufbewahrung trifft die Provinzleiterin bzw. die Personalverantwortliche geeignete Maßnahmen, um die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu schützen. Die Berechtigung zur Einsicht in die geführten Akten ist in einer Handreichung geregelt.<sup>46</sup>

<sup>44</sup> Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts (KDR-OG) in der Fassung des jeweils aktuellen Vorstandsbeschlusses des DOK Deutsche Ordensoberrkonferenz e.V.

<sup>45</sup> Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute, Säkularinstitute) und der Gesellschaften apostolischen Lebens in der katholischen Kirche der Bundesrepublik Deutschland (Kirchliche Archivordnung – Orden (KAO-O))

<sup>46</sup> Handreichung zur Aktenführung, Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht

Die Kommunikation mit den Medien wird während laufender Ermittlungen ausschließlich von der Provinzleiterin und/oder von ihren Delegierten gehandhabt. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

## 10.1 Grundlegende Anlagen

1. Verhaltenskodex für die Steyler Missionsschwestern, Dienerinnen des Heiligen Geistes (SSpS), Deutsche Provinz (2021)
2. Selbstverpflichtungserklärung gemäß der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonferenz“
3. Risikoanalyse zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes sowie für deren spätere Überprüfung<sup>47</sup>
  - Fragebogen zur Durchführung einer Risikoanalyse zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes sowie für deren spätere Überprüfung
  - Risikoanalyse zur Erstellung eines Schutzkonzeptes im Bereich Flüchtlingsarbeit (2019)\*
  - Risikoanalyse zur Erstellung eines Schutzkonzeptes im Bereich Seelsorge (2019)\*
  - Risikoanalyse zur Erstellung eines Schutzkonzeptes im Bereich Kinder- und Jugendarbeit und junge Erwachsene (2019)\*
  - Risikoanalyse zur Erstellung eines Schutzkonzeptes im Bereich Pflege, Betreuung, physikalische Anwendungen (2019)\*
  - Risikoanalyse zur Erstellung eines Schutzkonzeptes im Bereich Ausbildung (2019)\*
  - Risikoanalyse zur Erstellung eines Schutzkonzeptes im Bereich Soziale Arbeit (2019)\*
  - Risikoanalyse zur Erstellung eines Schutzkonzeptes im Bereich Gästebetreuung in Kursen, Service, Übernachtung (2019)\*
  - Überprüfungsbogen für die Risikoanalysen (2019)
  - Auswertung der Risikoanalysen aus den einzelnen Arbeitsbereichen (2019)\*
  - Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der Risikoanalyse zum Institutionellen Schutzkonzept (2019)\*
  - Handreichung zur Überprüfung der Risikoanalysen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Institutionellen Schutzkonzeptes
  - Zeit- und Ablaufplan zur Umsetzung einer Überprüfung der Risikoanalysen
  - Checkliste für die Provinzleitung zur Überprüfung von Risikoanalysen
4. „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonferenz“ in der jeweiligen aktuellen Fassung
5. Erweitertes Führungszeugnis
  - Handreichung über Prüfkriterien zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ordensmitglieder sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende
  - Merkblatt zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses
  - Antrag auf Gebührenbefreiung
  - Einverständniserklärung zur Datenspeicherung (Ordensmitglieder)
  - Einverständniserklärung zur Datenspeicherung (haupt-, ehrenamtlich und frei Mitarbeitende)

<sup>47</sup> Die mit \* gekennzeichneten Dokumente sind im Provinzialat der Steyler Missionsschwestern hinterlegt

- Handreichung zum Umgang mit einem erweiterten Führungszeugnis und dessen Aufbewahrung
  - Verpflichtung zum Datenschutz im Zusammenhang mit Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten bei Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis
  - Merkblatt zur Verpflichtungserklärung zum Datenschutz im Zusammenhang mit Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten bei Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnis
  - Ablaufschema der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
  - Prüfungsschema zur Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse mit Liste relevanter Straftatbestände
  - Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für haupt-, ehrenamtlich und frei Mitarbeitende
  - Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für Ordensmitglieder
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis (haupt-, ehrenamtlich und frei Mitarbeitende)
  - Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis (Ordensmitglieder)
  - Wiedervorlagelisten hauptamtlich Mitarbeitende
  - Wiedervorlagelisten ehrenamtlich und frei Mitarbeitende
  - Wiedervorlagelisten Ordensmitglieder
6. Selbstauskunftserklärung für Ordensmitglieder, haupt- und ehrenamtlich sowie frei Mitarbeitende
7. Handreichung zur Dokumentation von Fortbildungsteilnahme
- Curriculum zur Schulung „Prävention von und Intervention bei sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch an Schutzbefohlenen“
  - Prüfschema zur Zuordnung der Mitarbeitenden und Ordensangehörigen zur entsprechenden Teilnehmergruppe der Fortbildungen zur Prävention und Intervention bei sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch
  - Teilnehmerliste für Grundinformationsschulung, Basisschulung, Intensivschulung
  - Dokumentationsbogen zum Nachweis der Teilnahme an Fortbildungen zur Prävention und Intervention bei sexuellem und/oder geistlichem Missbrauch
8. Dokumente für Personalverantwortliche
- Handreichung für Vorstellungsgespräche durch Personalverantwortliche (Kinder- und Jugendarbeit)
  - Checkliste zur Selbstreflexion für Personalverantwortliche im Umgang mit Fehlverhalten von Mitarbeitenden (Kinder- und Jugendarbeit)
  - Handreichung für Vorstellungsgespräche durch Personalverantwortliche (Soziale Arbeit)
  - Checkliste zur Selbstreflexion für Personalverantwortliche im Umgang mit Fehlverhalten von Mitarbeitenden (Soziale Arbeit)
  - Handreichung für Vorstellungsgespräche durch Personalverantwortliche (Pflege)
  - Checkliste zur Selbstreflexion für Personalverantwortliche im Umgang mit Fehlverhalten von Mitarbeitenden (Pflege)

- 9 „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Verantwortungsbereich der Ordensgemeinschaften“ in der jeweiligen aktuellen Fassung
10. Tätigkeitsbeschreibung interne und externe/r Präventionsbeauftragte/r
11. Tätigkeitsbeschreibung der Interventionsbeauftragten
12. Tätigkeitsbeschreibung „Beraterstab Prävention und Intervention“
13. Internes Beschwerdemanagement
- Alle Mädchen haben Rechte (Broschüre von Zartbitter e.V.)
  - Alle Jungen haben Rechte (Broschüre von Zartbitter e.V.)
  - Formular zur Beschwerdeerfassung
  - Beschwerdeformular für Kinder und Jugendliche
  - Beschwerdeformular für erwachsene Schutzbefohlene
  - Kontaktdaten der Ansprechpersonen für den Bereich Prävention und Intervention
  - Schaubild Beschwerdebearbeitung (Ordensmitglieder)
  - Schaubild Beschwerdebearbeitung (haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende)
  - Entscheidungsdiagramm bei Verdacht auf sexuellen und/oder geistlichen Missbrauch
14. Handreichung Zuständigkeiten im weiteren Verlauf einer Beschwerdebearbeitung
15. Handreichung Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles
16. Handreichung zur Information von Strafverfolgungs- und anderen Behörden
17. Handreichung Verzicht auf Information von Strafverfolgungs- und anderen Behörden
18. Handreichung Vorgehen bei nach staatl. Recht (noch) nicht aufgeklärten Fällen
19. Handreichung für Maßnahmen bei einer fälschlichen Beschuldigung
20. „Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts (KDR-OG)“
- „Durchführungsverordnung Kirchliche Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDR-OG) (KDR-OG-DVO)“
21. Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute, Säkularinstitute) und der Gesellschaften apostolischen Lebens in der katholischen Kirche der Bundesrepublik
22. Handreichung zur Gewährung von Hilfen für Betroffene sexuellen und/oder geistlichen Missbrauchs
- Datenschutzerklärung – Einwilligung zur Datenverarbeitung
  - Hinweisblatt für Antragsstellende
  - Formblatt Versicherung an Eides Statt
  - Sachverhaltsermittlung
23. Handreichung zur Aktenführung, Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht
- Aktenvorblatt
  - Gesprächsprotokoll (Betroffene Person)
  - Gesprächsprotokoll (Beschuldigte Person)
24. Auflistung relevanter Rechtsvorschriften
25. Schaubild Institutionelles Schutzkonzept



# Geltungsdauer und Evaluation

## 10.2 Anlagen speziell für Ordensmitglieder

- 26. Handreichung zur Auswahl und Ausbildung von Ordensmitgliedern
  - Formulare, Papiere und Hinweise für Erstformation
- 27. Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch
  - Vorsorgevollmacht
  - Interne Weisung zur Vorsorgevollmacht
  - Patientenverfügung
  - Betreuungsverfügung

Das Schutzkonzept in dieser Fassung gilt für drei Jahre und wird vor Verlängerung der Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Mönchengladbach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Provinzleiterin

- Ü1** —  Überprüft und ohne Änderung verlängert.
- Überprüft und folgende Punkte überarbeitet und angepasst:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Provinzleiterin

- Ü2** —  Überprüft und ohne Änderung verlängert.
- Überprüft und folgende Punkte überarbeitet und angepasst:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Provinzleiterin

**Ü3** ———  Überprüft und ohne Änderung verlängert.

Überprüft und folgende Punkte überarbeitet und angepasst:

---

---

---

---

Ort, Datum

Unterschrift der Provinzleiterin

**Ü4** ———  Überprüft und ohne Änderung verlängert.

Überprüft und folgende Punkte überarbeitet und angepasst:

---

---

---

---

Ort, Datum

Unterschrift der Provinzleiterin

IMPRESSUM

**Provinzialat Steyler Missionsschwestern**  
Rudolfstraße 7  
41068 Mönchengladbach  
www.steyler-missionsschwestern.de

V.i.S.d.P.: Provinzleiterin Sr. Anna-Maria Kofler SSpS  
Gestaltung: Jens Hartmann

Mitarbeit:  
Frau Bärbel Schönhof Ass. jur.  
Sr. Aneta Kolodziejczyk SSpS  
Sr. Anna-Maria Kofler SSpS  
Sr. Martina Kohler SSpS

Auflage 500 Exemplare  
Druck: dieUmweltDruckerei  
Erscheinungsdatum: 02/2021





STEYLER  
MISSIONSSCHWESTERN

Dienerinnen des Heiligen Geistes (SSpS)